Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,650.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 163. Sonnabend den 12. Juni 1886. 80. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 13. Juni,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. vorigen Monats bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der **Wochnerdienst** der Herren Geistlichen zur Versorgung der kirchlichen Begräbnisse an den **Sonn- und Festtagen** für die 3 hiesigen Friedhöfe auf die Zeit von **Nachmittags 2—4 Uhr** festgesetzt worden ist.

Leipzig, den 2. Juni 1886.

Die Kircheninspection für Leipzig.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
J. V. D. Hölscher. Dr. Georgi. Hentschel

Bekanntmachung.

Nachdem nunmehr die Errichtung des öffentlichen Schlachthauses aus Gemeindemitteln in Angriff genommen worden ist, so machen wir dies hierdurch mit Bezug auf §. 1, Abs. 3 des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betreffend, vom 4. December 1882 mit dem Bemerken bekannt, daß von nun an nach §. 1, Abs. 1 des gedachten Statuts die Anlage neuer Privatschlächtereien im Stadtbezirk Leipzig untersagt ist.

Leipzig, den 11. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. G.

Bekanntmachung.

Wegen des Einlegens von Gasrohren wird die **Nürnberger Straße** auf der Strecke von der Bundesstraße bis zur Sternwartenstraße, einschließlich der Straßenkreuzungen,

von Mittwoch, den 16. dieses Monats ab

auf die Dauer der etwa 10 Tage in Anspruch nehmenden Arbeiten für allen **unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, am 8. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 6236. Dr. Georgi. Hennig.

In Gemäßheit §. 24 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 sind die Listen der bei den Landtagswahlen stimmberechtigten Personen alljährlich zu revidiren, auch nach §. 11 der Ausführungs-Verordnung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihre Befugniß zur Einsichtnahme der Wahllisten öffentlich aufmerksam zu machen.

Wir benachrichtigen daher die Betheiligten, daß diese Wahllisten für die 3 Wahlkreise der Stadt Leipzig im Stadthause, Obstmarkt 3, 1. Stock, Zimmer 87, vom 15.—22. laus. Mon. Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr ausliegen.

Wir fordern die Stimmberechtigten auf, die Wahllisten einzusehen, weisen sie zugleich aber darauf hin, daß den Anträgen behufs Aufnahme in die Wahllisten oder Ausscheidung Solcher, denen das Wahlrecht nicht zusteht, die Nachweise der Wahlfähigkeit bez. des Mangels der Wahlberechtigung beizufügen sind.

Leipzig, den 11. Juni 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. R.

Bekanntmachung.

Nachdem seitens der königl. Kreishauptmannschaft Leipzig der am hiesigen Ort bestandene **„Fachverein der Tischler und verwandten Berufsgenossen Leipzigs und Umgegend"** auf Grund § 1 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 unter dem 11. Mai d. J. verboten und mit Durchführung dieses inzwischen endgültig gewordenen Verbotes das unterzeichnete Polizeiamt beauftragt worden ist, ist von letzterer Behörde am heutigen Tage gemäß §. 7, Abs. 2 des angezogenen Gesetzes

Herr **Rechtsanwalt Justizrath Oehme** hier

als **Liquidator** gedachten Vereins bestellt worden. Gesetzlicher Vorschrift zufolge wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 10. Juni 1886.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Erhaltener Anzeige zufolge ist das der Dienstmagd **Emma Marie Lücker** aus Leipzig unterm 22. November 1884 — Nr. 150 — von dem unterzeichneten Polizeiamte ausgestellte Dienstbuch vor einiger Zeit verloren gegangen.

Wir bitten, dasselbe im Auffindungsfalle an uns abzugeben.

Leipzig, den 9. Juni 1886.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. G.

Aerztlicher Bezirksverein Leipzig.

Sitzung Donnerstag, den 17. Juni Abends 6 Uhr, im Saale der 1. Bürgerschule.

Tagesordnung: 1) Registrande,
2) Bericht des Standesausschusses über Abänderung der Schiedsgerichtsordnung,
3) Berathung der Tagesordnung für den Aerztetag.

Dr. Neubert.

Nichtamtlicher Theil.

Der Regierungswechsel in Bayern.

Bei dem Zustande des Königs Ludwig war es vorauszusehen, daß die Einsetzung der Regentschaft nicht ohne Zwischenfälle von Statten gehen würde. Oberststallmeister Graf Holnstein wurde bei seiner Ankunft in Hohenschwangau auf Befehl des Königs gefangen genommen und die Bewachung des Schlosses Gendarmen übergeben. Somit scheint auch der König seine Zustimmung zur Einsetzung einer Regentschaft nicht gegeben zu haben und wird sie wahrscheinlich auch nicht geben. Das kann freilich die Uebernahme der Regentschaft durch den Prinzen Luitpold nicht hindern, da sie auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches den König für dauernd regierungsunfähig erklärt, und im Einverständniß mit sämmtlichen Ministern erfolgt ist. Die unmittelbare Umgebung des Königs befindet sich jedoch in sehr übler Lage, sie weiß nicht, ob sie dem König, dem sie bisher zu gehorchen gewöhnt war, den Gehorsam verweigern und der neuen Regierungsgewalt sich unterwerfen oder ihr Widerstand leisten soll. Deshalb wäre die beste Lösung der Schwierigkeiten, wenn der König sich in das Unvermeidliche fügte. Für unmöglich hat man einen solchen Entschluß nicht gehalten, sonst würde die Absendung einer Deputation an den König unterblieben sein. Die ärztliche Commission ist, wie mitgetheilt wird, bis zum Angesicht des Königs vorgedrungen und hat in seiner Gegenwart das Gutachten abgegeben, daß er länger als ein Jahr an der Ausübung der Regierung durch Krankheit verhindert sein wird. Zwar sind die Gerüchte, welche bisher über die beim König beobachteten Krankheitserscheinungen verbreitet wurden, nicht amtlich bestätigt, aber sie deuten wenigstens die Form an, in welcher der Krankheitszustand auftritt. So verlautet unter Anderem, daß der König dem Minister v. Feilitzsch befahl, ihm sofort 20 Millionen Mark zu senden und ein Ministerium zu bilden, welches ihm beliebe; daß er einen gemeinen Soldaten von den Chevauxlegers zur Tafel zog und an ihn unter Ueberreichung eines Bouquets eine Anrede hielt. Das Gemeinsame an allen derartigen Gerüchten ist, daß sie die vollständige Geistesumnachtung des Königs zur Voraussetzung haben. Von Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein, es kommt also auch nicht darauf an, ob der König zur Einsetzung einer Regentschaft seine Zustimmung ertheilt oder nicht.

Der Regent hat bisher drei Regierungshandlungen vollzogen: er hat die Regentschaft übernommen, und daß dies geschehen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht; er hat ferner einen Armeebefehl erlassen, durch welchen er der Armee anzeigt, daß er den Oberbefehl über dieselbe im Namen des Königs führen werde, und drittens hat er den Landtag für den 15. Juni einberufen. Diese drei Maßregeln sind vorbereitende Handlungen, welche die Bestätigung durch die Kammern zur Voraussetzung haben. Selbstverständlich werden den Kammern die Gründe des Geschehenen mitgetheilt werden, und man darf auf den Verlauf der Verhandlungen gespannt sein, obwohl es sehr möglich ist, daß mit Rücksicht auf die Peinlichkeit derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden wird.

Man hat den Fall ins Auge gefaßt, daß der König in München erscheinen und dadurch der ganzen Lage eine andere Richtung geben könnte; es ist jedoch anzunehmen, daß die Regentschaft Vorsorge treffen wird, um diesen Schritt zu verhindern. Da der König die Absicht verrathen hat, sich den getroffenen Maßregeln zu widersetzen, so ist es nicht zu umgehen, der Ausführung dieser Absicht entgegenzutreten, wenn auch Diejenigen, welche den Auftrag dazu erhalten, nicht zu beneiden sind. Die Ueberzeugung, daß der bisherige Zustand nicht fortdauern könne, ist offenbar in den maßgebenden Kreisen eine allgemeine, sonst würde nicht vollständiges Einvernehmen unter allen Ministern und den obersten Hofchargen mit dem zur Regentschaft berufenen Prinzen herrschen. Es ist zu wünschen und zu erwarten, daß die Kammern die Einsetzung der Regentschaft einstimmig genehmigen werden, dann ist auch die Möglichkeit gegeben, jedem persönlichen Eingriff des Königs in die neuen Verhältnisse vorzubeugen. Bis dahin wird man sich damit begnügen müssen, den König zu beobachten und ihn von unheilvollen Schritten zurückzuhalten.

Nach der voraussichtlich schnellen Erledigung der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtages an der Aufrichtung des neuen Zustandes wird sich, wie verlautet, auch der Bundesrath mit der Angelegenheit beschäftigen und die Legitimation des Prinzen Luitpold zur Uebernahme der Regentschaft prüfen. Es wäre das bereits das zweite Mal, daß der Bundesrath in einer Thronfolgefrage eines deutschen Bundesstaates seine Stimme vernehmen läßt. In der braunschweigischen Thronfolgesache handelte es sich darum, die unberechtigten Ansprüche eines Prätendenten abzuweisen. In Bayern liegt die Sache anders, dort sprechen alle Umstände und Thatsachen für die volle Berechtigung des Prinzen Luitpold zur Uebernahme der Regentschaft. Dennoch wird der Bundesrath auch in dieser Angelegenheit nicht zu umgehen sein, weil kein Thronwechsel unter gewöhnlichen Verhältnissen eintritt, sondern weil die Vertretung eines für regierungsunfähig erklärten Königs und Bundesfürsten in Frage steht. Für solchen Fall hat die Bundesverfassung zwar keine Vorsorge getroffen, aber nach der Analogie des Vorgehens in der braunschweigischen Angelegenheit liegt es nahe, daß die oberste Bundesbehörde auch die endgiltige Ordnung der bayerischen Regentschaft festzustellen hat. Der Artikel 68 giebt dem Kaiser das Recht, für den Fall einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, über das ganze Bundesgebiet den Kriegszustand zu verhängen, also steht auch das mindere Recht der Prüfung einer außerordentlichen Maßregel auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit den Reichsorganen unzweifelhaft zu.

Leider scheint es, daß sich die Einsetzung der Regentschaft in Bayern nicht ohne Hindernisse vollziehen. Die Bevölkerung ist zwar mit den Verhältnissen seit einer Reihe von Jahren hinreichend bekannt, und wenn Alles, was den König betrifft, auch stets mit großer Vorsicht und Zurückhaltung behandelt worden ist, so ist man doch in Bayern auf die Wendung, welche jetzt eingetreten ist, vollkommen vorbereitet. Der König ist trotz seiner Excentricität beim Volke sehr beliebt und angesehen. Die Krankheit des Königs wird deshalb vom ganzen Volke als ein nationales Unglück empfunden werden. Unter der Bevölkerung gährt es bereits und die Anhänglichkeit derselben an den König dürfte der Regentschaft noch schwere Stunden bereiten. Das ist schlimm genug, aber wir dürfen vertrauen, daß diese Schwierigkeit durch Energie und Geschicklichkeit glücklich überwunden werden wird. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie die Sachen noch vor sechzehn Jahren standen, als man sich in Bayern die Frage vorlegte, ob das Bündniß vom 22. August 1866 auch für den Fall eines Krieges mit Frankreich Geltung behalte, dann können wir nicht umhin, es als ein Glück zu preisen, daß derartige Fragen heute ein überwundener Standpunct sind.

* * *

* Ueber die entscheidende Wendung im Stande der Regierungskrisis hat gestern der Telegraph ausführlich berichtet. Wir geben nachstehend noch eine Reihe von Nachrichten, welche mit den jüngsten Vorgängen im Zusammenhange stehen:

* München, 10. Juni. (National-Zeitung.) Der Ausgang der Krisis erregt, soweit es sich um die Person des Königs handelt, in den weitesten Kreisen tiefes Bedauern; die Haltung der Bevölkerung ist absolut ruhig. Da eine andere Lösung nicht möglich gewesen, so wird die Regentschafts-Uebernahme seitens des Prinzen Luitpold, welcher viel Popularität genießt, freudig begrüßt. Zum Gouverneur des Königs ist Graf Vons Washeck, der frühere Chef der fürstlich Taxis'schen Verwaltung, ernannt, ferner Rittmeister Baron Malsington zum Begleiter des Königs. Als künftiger Aufenthaltsort desselben wird jetzt Fürstenried genannt.

* München, 10. Juni. (Baierische Zeitung.) Die nach dem Lindenhof entsendete Delegation constatirte in Gegenwart des Königs, daß derselbe durch voraussichtlich länger als ein Jahr dauernde Krankheit an der Ausübung der Regierung gehindert sei. Prinzregent Luitpold behält das jetzige Ministerium als Regentschaftsrath; die Bevölkerung nimmt die Lösung der Krise ruhig auf.

* München, 10. Juni. (Baierische Zeitung.) Die Mitnahme von zahlreichem Wärterpersonal an das königliche Hoflager deutet auf eine viel schwerere Erkrankung des Königs, als sie vermuthet wird, welche ernste Vorsichtsmaßregeln erheischt. Es wird versichert, daß schon vor Jahren ein bekannter Irrenarzt den Ausbruch der Krankheit für eine Frage der Zeit erklärt habe. Fünf Aerzte erklärten neuerdings das Leiden des Königs für unheilbar.

* München, 10. Juni. (W. T.-B.) Die „Neuesten Nachrichten" bringen ein Telegramm aus Reutte (Tyrol), wonach der König, welcher gegenwärtig im neuen Schlosse zu Hohenschwangau residirt und von der Ankunft der an ihn entsandten Deputation und der Aerzte Kenntniß hatte, den Oberststallmeister Grafen Holnstein sofort beim Eintritt ins Schloß gefangen nehmen ließ und die Bewachung des Schlosses durch Gendarmen anordnete. Man erwartete stündlich Ordres, durch welche die Freilassung des Grafen Holnstein und die Uebergabe des Schlosses an die Staatscommission bewirkt werde.

* München, 10. Juni. (W. T.-B.) Die Proclamation, betreffend die Uebernahme der Regentschaft, lautet wörtlich, wie folgt:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs! Unser königliches Haus und Bayerns treu bewährtes Volk ist nach Gottes unerforschlichem Rathschluß von dem erschütternden Ereigniß betroffen worden, daß Unser vielgeliebter Neffe Se. Majestät König Ludwig II. an einem schweren Leiden erkrankt sind, welches Allerhöchstdieselben an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit im Sinne Titels 2 §. 11 der Verfassungsurkunde hindert. Da Se. Majestät für diesen Fall Allerhöchstselbst weder Vorsehung getroffen haben, noch dermalen haben treffen können, und da ferner über Unseren vielgeliebten Neffen den Prinzen Otto schon längere Leiden verhängt ist, welches ihn die Uebernahme der Regentschaft unmöglich macht, so legen Uns die Bestimmungen der Verfassungsurkunde als nächstberufenen Agnaten die traurige Pflicht auf, die Reichsverweserung zu übernehmen. Indem Wir dies, von dem tiefsten Schmerze ergriffen, öffentlich kund und zu wissen thun, verfügen Wir hiermit in Gemäßheit Titel 2 §. 11 und 16 der Verfassungsurkunde die Einberufung des Landtages auf Dienstag, den 15. Juni 1886. Luitpold, Prinz von Bayern." (Folgen die Unterschriften sämmtlicher Minister.)

* Ueber die Persönlichkeit und den Lebensgang des neuen Prinz-Regenten von Bayern entnehmen wir der „Elberfelder Zeitung" folgende Angaben:

Prinz Luitpold von Bayern ist als dritter Sohn Ludwigs I. und der Prinzessin Therese von Sachsen-Hildburghausen (einer Schwesterstochter der Königin Luise von Preußen) am 12. März 1821 zu Würzburg geboren. Am 15. April 1844 mit der am 26. April 1864 verstorbenen Prinzessin Auguste von Toscana vermählt, besitzt er drei Söhne, Ludwig, Leopold und Arnulf, und eine durch Geist und Liebenswürdigkeit ausgezeichnete unvermählt gebliebene Tochter, Prinzessin Therese. Er widmete sich der militairischen Laufbahn und innerhalb dieser der bayerischen Lieblingswaffe, der Artillerie; er ist Chef des 1. bayerischen, des Magdeburgischen Feldartillerieregiments Nr. 4 und des 1. österreichischen Corpsartillerieregiments; außerdem bekleidet er in Bayern die mit ihm wohl auszutheilende, weil durch die Reichsinspection überflüssig gewordene Stellung eines General-Inspecteurs der Armee. Im Jahre 1866 Befehlshaber einer der vier bayerischen Felddivisionen, focht er namentlich bei Helmstadt in Unterfranken am 25. Juli. Sein ältester Sohn, der präsumtive künftige König Ludwig III., wurde an jenem blutigen Tage neben ihm schwer verwundet. In der bayerischen Reichsrathskammer stimmte er mit sämmtlichen bayerischen Prinzen außer dem jetzt als Arzt und Menschenfreund so berühmt gewordenen Herzog Karl Theodor am 28. Januar 1870 gegen den damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe. In den Feldzug von 1870 war er dem Hauptquartier des Königs von Preußen zugetheilt und wohnte in dieser Stellung den Schlachten bei Gravelotte, 18. August, und Sedan, 1. September, bei; auch an der Versailler Kaiserproclamation des 18. Januar 1871 hat er Theil genommen; ebenso an dem Berliner Siegeseinzuge des 16. Juni und dem Münchener des 16. Juli 1871. Wie bei so vielen Bayern scheint der Krieg von 1870 den Groll von 1866 auch bei ihm besiegt zu haben. Unter den ihm nachgesagten Aeußerungen findet sich nach 1870 diejenige, daß „die ihm anerzogene Tradition den neuen deutschen Zuständen widerstrebe, die nüchterne Einsicht ihm aber die Unvermeidlichkeit und Ersprießlichkeit derselben zeige". Für die Person des Kaisers hat er stets die größte Verehrung kund gegeben; namentlich das Benehmen des greisen Herrn in der Krisis der Schlacht bei Gravelotte soll ihm außerordentlich imponirt haben; bei zahlreichen durch Lebensalter, Verhältnisse rc. bedingten Verschiedenheiten dürften übrigens beide in Rede stehende fürstliche Charaktere starke Aehnlichkeitsmomente zeigen. An dem Tage der letzten Begegnung zwischen Kaiser Wilhelm und König Ludwig, 13. Juli 1874, rief bei der Abfahrt aus dem Münchener Bahnhof der auf der Freitreppe des Salonwagens stehende Kaiser noch einmal „Luitpold" und zog den herbeigeeilten Vetter in die Arme. Trotz seiner 65 Jahre ist Prinz Luitpold noch sehr rüstig; nach menschlichem Ermessen würde man sich also, die plötzliche Wiederherstellung des Königs vorausgesetzt, auf eine ziemlich lange Regentschaft einzurichten haben. Einfach, natürlich und leutselig, ist Prinz Luitpold allgemein beliebt, dabei wohlunterrichtet und kunstverständig; in den Grenzen seiner ziemlich schmal bemessenen Mittel ein Kunstfreund und Mäcen. Wie sein Vater bei aufrichtiger katholischer Religiosität keineswegs klerikal gesinnt und in der bayerischen Reichsrathskammer mit seiner Abstimmung fast regelmäßig auf der antiklerikalen Seite, würde er sich vortrefflich in dem Rahmen der deutschen Reichspolitik zu halten verstehen, namentlich seit der in Berlin neuerdings eingetretenen kirchenpolitischen Wendung.

* Die bayerische Verfassungsurkunde bestimmt betreffs einer Regentschaft Folgendes:

§. 9. Die Reichsverweserung tritt ein: a. während der Minderjährigkeit des Monarchen; b. wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Reiches nicht Vorsorge getroffen hat oder treffen kann.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungsursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte „gesetzliche Regentschaft" statt.

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittwete Königin oder derjenige Krongroßbeamte, welchem die Reichsverweserung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritt der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staatsminister, sowie der Mitglieder des Staatsrathes nachstehenden Eid ablegen: „Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reiches zu verwalten, die Integrität des Königreichs und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heil. Evangelium."

§. 19. Das „Gesammtministerium" bildet den „Regentschaftsrath", und der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichsverweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweimalhunderttausend Gulden in monatlichen Raten aus der Staatscasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9 bemerkten zwei Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs und im zweiten, bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

Leipzig, 12. Juni 1886.

* Die „Kölnische Zeitung" bringt aus Berlin eine officiöse Kundgebung, welche sich mit den bayerischen Angelegenheiten beschäftigt. In dem Berichte wird Folgendes ausgeführt:

Die Andeutung, daß entscheidende Schritte in der bayerischen Regierungskrisis unmittelbar bevorständen und nur mit Rücksicht auf den formalen Abschluß der schwebenden Gesetzgebungsarbeiten verzögert würden, hat sich vollauf bestätigt. Jeder Tag kann jetzt das Ereigniß bringen, wozu die Nothwendigkeit zwingt und dessen thatsächliche und rechtliche Voraussetzungen keinem Zweifel unterliegen. Unter diesen Umständen läßt sich auch bezüglich der Verhältnisse zwischen der bayerischen Hauptstadt und hier nicht länger diejenige Zurückhaltung bewahren, welche am Platze war, so lange die nach so vielen Richtungen betrübende Angelegenheit den ersten Erwägungen unterlag und nur die vorbereitenden Schritte zu ihrer im Interesse des Landeswohls gelegenen Entscheidung in Frage standen. Ein Theil der ultramontanen Presse — die leitenden Persönlichkeiten der parlamentarischen Partei in Bayern sind dafür in keiner Weise verantwortlich zu machen, und namentlich hat Freiherr von und zu Franckenstein in der ganzen Sache die seinem ritterlichen Wesen und Patriotismus entsprechende loyale Haltung eingenommen — hat es an Verdächtigung der Reichsregierung und Preußens von Anfang an nicht fehlen lassen, als ob von hier aus Einflüsse irgendwelcher Art in die bayerische Regierungssphäre versucht worden seien. Das gerade Gegentheil ist die Wahrheit. Mit der größten Aengstlichkeit ist Alles und Jedes vermieden worden, was auch nur den Schein einer Betheiligung an der Lösung von Schwierigkeiten erwecken konnte, welche zunächst ausschließlich auf dem Boden des bayerischen Landesverfassungsrechts und durch die darin bestimmten Factoren gesucht werden muß. Abgesehen von dem schon allein entscheidenden rechtlichen Gesichtspuncte (daß der Art. 76 der Reichsverfassung Abs. 2, welcher von Verfassungsstreitigkeiten in Bundesstaaten spricht und für sie unter gewissen Voraussetzungen eine Zuständigkeit des Bundesraths und der Reichsgesetzgebung anspricht, gegebenenfalls auch für Bayern anwendbar wäre, ist unerheblich, aber für die gegenwärtige Sachlage ohne Bedeutung), braucht man sich nur gewisser Ereignisse und Vorgänge in und seit 1870 sowohl erhebender, als bedauerlicher Natur, zu erinnern, um es selbstverständlich zu finden, daß Kaiser und Reichsregierung in der schwebenden schmerzlichen Angelegenheit die allergrößte Zurückhaltung beobachtet haben. Auf der andern Seite würden die verantwortlichen Träger der bayerischen Politik, welche zugleich den bayerischen Antheil an der Reichsgewalt zu vertreten haben, eine wichtige Pflicht im Interesse Bayerns selbst und des Reichs unerfüllt gelassen haben, wenn dem Rector der Fürsten der ganzen Welt, dem deutschen Reichsoberhaupt und dem nahen Verwandten des bayerischen Königshauses die volle Kenntniß der Lage vorenthalten worden wäre. Dasselbe gilt für den verantwortlichen Rathgeber des Kaisers. Aber was wir mit aller Bestimmtheit behaupten dürfen, jeder Gedanke einer Einflußnahme auf die Entscheidung hat von Anfang an völlig gefehlt. Ohne Zweifel sind gemeinsam mit allen patriotisch gesinnten Deutschen auch die höchsten Kreise der Nation von dem Wunsch erfüllt, daß das freundliche Vertrauensverhältniß, welches bisher zum beiderseitigen Segen zwischen dem Reich und Bayern bestanden hat, auch in Zukunft erhalten bleibe, und die dafür vorhandenen günstigen Aussichten, welche in den erwähnten Voraussetzungen eines Theils der ultramontanen Publicistik ihre erfreuliche Bestätigung finden, werden auch hier besonders willkommen geheißen. Das unbeschränkte Vertrauen, welches der jugendliche Monarch von Anfang an dem Fürsten Bismarck entgegengebracht und auch noch in seinen verdüstertsten Jahren bewahrt hat, wurde von dem Reichskanzler durch das innige persönliche Interesse eines ergebenen älteren Freundes erwidert, und bis zuletzt hat der Reichskanzler um das Geschick des deutschgesinnten Hauptes des Hauses Wittelsbach alle Sorge getragen, es an ernstmeinenden, allerdings erbetenen Rathschlägen nicht fehlen lassen und schließlich ebenso wie die langjährigen amtlichen Berather des Monarchen der schwierigen Ueberzeugung Raum geben müssen, daß das Interesse des Königs selber und des Landes das von der Verfassung vorgeschriebene Einschreiten erfordere.

* Die geschäftlichen Dispositionen über den Schluß der Reichstagssession lassen noch immer auf sich warten, obschon der Minister von Puttkamer übereinstimmenden Nachrichten zufolge in den letzten Tagen in Friedrichsruh gewesen ist, um mit dem Reichskanzler Rücksprache über diese Angelegenheit zu nehmen. In Abgeordnetenkreisen herrscht allgemein der sehr begreifliche Wunsch, daß die Session jetzt angesichts der fast sicheren Erfolglosigkeit einer weiteren Tagung unverzüglich geschlossen werden möge. Jedenfalls aber ist der Wunsch gerechtfertigt, daß die Abgeordneten wenigstens bald darüber aufgeklärt werden, ob und auf etwa wie lange sie noch einmal zusammenzutreten genöthigt sein werden. An den Reichstag sind im Laufe seiner ganzen Geschichte niemals so starke Ansprüche gestellt worden wie in diesem Jahre. Es giebt aber eine Grenze der Leistungsfähigkeit und sie scheint uns ziemlich erreicht. Gewiß, wenn Aussicht wäre, in der Steuerreform jetzt noch zu einem befriedigenden positiven Ergebniß zu kommen, würde der Reichstag das Opfer weiterer Arbeit bringen müssen und gern bringen. Für einen neuen ruhigen Verständigungsversuch im nächsten Winter liegen die Aussichten nicht ungünstig, im gegenwärtigen Augenblick aber ist offenbar die Hoffnung auf ein günstiges Ergebniß gleich null.

* Ueber das Verhältniß des Reiches zum Verkehrswesen wird officiös aus Berlin geschrieben:

Aus dem Verhältniß des Reichs zu dem Verkehrs-